

Betreff:

WG: Alarmanlagenförderung

Von: Ruff Gabriele, WKST, SG [mailto:gabriele.ruff@wkstmk.at]

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2009 10:54

An: Ruff Gabriele, WKST, SG

Betreff: Alarmanlagenförderung

Da der Text im vorigen Mail nicht zu drucken war, hier noch einmal:

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen die neue Förderung für die Errichtung von Alarmanlagen präsentieren, wie sie am 24.11.09 in der Sitzung der Landesregierung beschlossen wurde. Besonders hinweisen dürfen wir darauf, dass die **Förderung mit 01.01.2010 startet**, wobei Rechnungen anerkannt werden, die nach dem 01.10.2009 ausgestellt worden sind. Voraussetzung ist eine Bestätigung eines gewerberechtlich befugten ausführenden Unternehmens über die fach- und normgerechte Ausführung mit einem Abnahmeprotokoll. Die Details werden ab 21. Dez. 09 im Internet unter www.wohnbau.steiermark.at ersichtlich sein.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Eine Doppelförderung aus Wohnbauförderungsmitteln ist nicht möglich.

Generell gefördert werden können Maßnahmen für errichtete Einfamilienhäuser und errichtete Wohnungen (die Benützungsbewilligung muss sowohl beim Einfamilienhaus als auch bei der jeweiligen Wohnung bereits erteilt sein), die nach Herstellung der Sicherheitsmaßnahmen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses ihrer Bewohner regelmäßig verwendet werden (u.a. Hauptwohnsitz).

Gefördert werden Sicherheitsmaßnahmen, die sich auf Einfamilienhäuser oder auf den Wohnbereich von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit mehr als einer Wohnung) beziehen. Das bedeutet, dass z.B. Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit Haustüren (also Außentüren), Tiefgaragen oder Sicherheitsfenster von Gemeinschaftsräumen (z.B. Fahrradabstellräumen) in Mehrfamilienhäusern nicht gefördert werden.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Für folgende Maßnahmen kann bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 30% gewährt werden:

Mechanischer Schutz:

Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2
bis zu € 1.000,--

Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2
(eine Fensterförderung ohne Türenförderung ist nur dann möglich, wenn bereits eine Sicherheitstüre vorhanden ist)
bis zu € 1.000,--

Elektronischer Schutz:

Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien bzw. EN 50130 oder EN 50131
bis zu € 1.000,--

Anlagen zur Videoüberwachung entsprechend dem Stand der Technik in Verbindung mit Alarmanlagen
bis zu € 1.500,--

Pro Einfamilienhaus bzw. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus kann maximal eine Förderung bis zu € 2.000,-- gewährt werden! Förderungen, die nicht mindestens € 200,-- betragen, werden nicht gewährt.

Sicherheitstüren bzw. Sicherheitsfenster müssen der ÖNORM B 5338, der ENV 1627 oder einer Norm eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die gleichwertigen Schutz bietet, entsprechen. Das ausführende Unternehmen muss den fachgerechten Einbau sowie die Zertifizierung des Fabrikats bestätigen.

Alarmanlagen müssen den VSÖ- und VDS-Richtlinien bzw. der EN 50130 oder der EN 50131 entsprechen, Videoüberwachungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten.

Die Videoüberwachungsanlage muss in Verbindung mit einer Alarmanlage errichtet werden, kann jedoch auch mit einer bereits bestehenden Anlage kombiniert werden. Eine Speicherung der Aufzeichnungen muss möglich sein.

Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Richtlinie, bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.

Begriffe:

ÖNORM Österreichische Norm

EN Europäische Norm

ENV Europäische Vornorm

VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs

VDS Verband der Sachversicherer, ist eine Einrichtung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, die unter anderem Produkte des Sicherheitsmarktes zertifiziert.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen durch den Antragsteller eingeholt wurden
- die Sicherheitsmaßnahmen den geltenden Normen entsprechen
- sich der Antragsteller verpflichtet, die Bedingungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark einzuhalten, das heißt u.a.

für eine Kontrolle durch die Förderungsstelle jederzeit ohne Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.

ANTRAGSTELLER

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter einbringen.

FÖRDERUNGSANTRAG

Das von der Abteilung 15 - Wohnbauförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

Das Antragsformular ist bei der Abteilung 15 - Wohnbauförderung, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, einzureichen.

Das Antragsformular kann auch im Internet unter der Adresse www.wohnbau.steiermark.at heruntergeladen werden. Das Formular steht sowohl in Papierform als auch auf Internetbasis ab dem 21.12.2009 zur Verfügung.

Dem Antrag (Einreichungsmöglichkeit ab 1.1.2010) sind folgende Unterlagen bzw.

Bestätigungen anzuschließen:

Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert). Es werden nur Rechnungen anerkannt, die nach dem 1.10.2009 ausgestellt worden sind.

Bestätigung des ausführenden Unternehmens (Stempel und Unterschrift) über die fach- und normgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll siehe Antragsformular)

ZUSICHERUNG UND AUSZAHLUNG

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Antragsteller eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung des Zuschusses auf das vom Antragsteller bekannt gegebene Konto veranlasst. Förderungsansuchen werden nach Einreichdatum und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.